

III 137

der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

1978 -10- 17

Bericht

der Bundesregierung

gemäß § 9 Absatz 2

des

Landwirtschaftsgesetzes, BGBI. Nr. 299/1976

(Grüner Plan 1979)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

	Seite
Einleitung	1
Auswirkungen des Grünen Planes 1977	1
Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1977 ...	4
Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1979	6
Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen ..	8
Verbesserung der Produktionsgrundlagen	9
Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	15
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	20
Forschungs- und Beratungswesen	23
Sozialpolitische Maßnahmen	24
Kreditpolitische Maßnahmen	25
Grenzlandsonderprogramme	27
Bergbauernsonderprogramm	28

Einleitung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 9. Juni 1976, BGBI. Nr. 299, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß den §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

In Entsprechung dieses gesetzlichen Auftrages hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den "Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1977" in der Sitzung des Ministerrates am 12. September 1978 der Bundesregierung vorgelegt. Am gleichen Tage wurde dieser Bericht (Grüner Bericht) dem Nationalrat zugeleitet.

Die Bundesregierung legt nunmehr aufgrund ihres Beschlusses vom 17. Oktober 1978 dem Nationalrat im Sinn der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes den "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vor, der auch die Maßnahmen enthält, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

Auswirkungen des Grünen Planes 1977

Neben den Schwerpunktmaßnahmen des Grünen Planes zur Verbesserung der Infra-, Produktions-, Betriebs- und Marktstruktur haben die Maßnahmen zur Sicherung der Umweltbedingungen bzw. Pflege der Kulturlandschaft sowie zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft im Rahmen der Bergbauern- und Grenzlandförderung an Bedeutung gewonnen. Die im Rahmen des Grünen Planes 1977 aufgewendeten Mittel betrugen 1.375,45 Millionen Schilling, im Zeitraum 1970 bis 1977 8,9 Milliarden Schilling. Hervorzuheben sind das Bergbauernsonderprogramm, das 1977 mit 426,25 Millionen Schilling zum Tragen kam, sowie die Grenzlandsonderprogramme mit rund 80 Millionen Schilling.

Im Rahmen der Verbesserung der Produktionsgrundlagen sind u.a. Maßnahmen zur Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion (z.B. Saatgutwirtschaft, Anbauversuche mit eiweiß- und ölhaltigen Pflanzen, Förderung des Tabakanbaues) sowie der Viehwirtschaft (z.B. Leistungsprüfung und -kontrolle) gefördert worden. Einen Schwerpunkt bildete die Förderung von Maschinenringen. Die Mittel des Grünen Planes trugen weiters zur Finanzierung des Baues von Ent- und Bewässerungsanlagen auf 6.235 ha bei. 6.149 ha

(einschließlich Bergbauernsonderprogramm und Grenzlandsonderprogramme) wurden im Rahmen der Geländekorrekturen flächenstrukturell bereinigt. Weiters wurden forstliche Maßnahmen auf insgesamt 19.121 ha mit Mitteln des Grünen Planes einschließlich des Bergbauernsonderprogrammes bezuschußt, davon waren 4.620 ha Neuaufforstungen. Außerdem wurden Beihilfen zur Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes und zu Waldbrandversicherungsprämien geleistet.

Die Mittel zur Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft umfaßten 1977 die Finanzierung der landwirtschaftlichen Regionalförderung, der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete (Wegebau), des Ausbaues des ländlichen Stromnetzes, der Agrarischen Operationen, des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, der Besitzaufstockung sowie der Maßnahmen des Besitzstrukturfonds.

In die landwirtschaftliche Regionalförderung waren rund 17.800 Betriebe einbezogen. Durch Güterwege wurden mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes 2.464 bäuerliche Betriebe (1970 bis 1977: 20.793) erschlossen, weiters wurden 1.056 km Forstwege (1970 bis 1977: 7.783 km) gebaut. 2.117 bäuerliche Betriebe und 1.769 sonstige ländliche Anwesen erhielten einen Neuanschluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung.

Im Mittelpunkt der Agrarischen Operationen stand wieder die Förderung der Zusammenlegung und Flurbereinigung. 1977 wurde eine Fläche von 21.899 ha (1970 bis 1977 rund 177.000 ha) im Rahmen dieser Verfahren neu zugeteilt. 222 landwirtschaftliche Siedlungsbauvorhaben wurden gefördert. Zur Besitzaufstockung sind mit Hilfe von Agrarinvestitionskrediten 2.333 ha angekauft worden (1970 bis 1977: 36.723 ha). Im Rahmen des Besitzstrukturfonds wurde der Ankauf von 2.418 ha durch zinsverbilligte Kredite ermöglicht. Durch Leistung von Verpachtungsprämien sind 814 ha zur Besitzaufstockung herangezogen worden. Seit 1971 wurden mit Hilfe von Verpachtungsprämien rund 3.700 ha an Pachtgründen freigesetzt.

Die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen trugen insbesondere zur Verbesserung der Marktstruktur, zur Marktbeobachtung und -berichterstattung sowie zur Werbung für den Absatz verschiedener landwirtschaftlicher Produkte und Leistungen (Urlaub am Bauernhof) bei.

Für das landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen wurden 1977 23,9 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt (1970 bis 1977: 170,8 Millionen Schilling). Für das land- und hauswirt-

schaftliche Beratungswesen wurden 91,4 Millionen Schilling aus dem Grünen Plan aufgewendet.

Die Mittel des Grünen Planes halfen auch, die Wohnverhältnisse der Land- und Forstarbeiter zu verbessern. 1977 konnte durch diese Mittel die Finanzierung des Baues von 612 Eigenheimen und der Herstellung bzw. Verbesserung von 177 Dienstwohnungen erleichtert werden.

Für das im Jahr 1977 vergebene Agrarinvestitionskreditvolumen von 2,0 Milliarden Schilling an 9.535 Darlehensnehmer wurden 411,3 Millionen Schilling an Zinsenzuschüssen aus dem Grünen Plan in Anspruch genommen und solche für die bis 1976 vergebenen und noch aushaftenden Agrarinvestitionskredite geleistet. Von 1970 bis 1977 haben 91.528 Darlehensnehmer (unter Berücksichtigung der Verzichte im laufenden Jahr) zinsverbilligte AIK in der Höhe von rund 13 Milliarden Schilling zur Finanzierung von Investitionen in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bergbauernsonderprogrammes wurden 1977 folgende Erfolge erzielt: 1.868 ha wurden durch die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen flächenstrukturrell bereinigt. Auf 9.860 ha wurden forstliche Maßnahmen gefördert. In der landwirtschaftlichen Regionalförderung waren 9.635 Betriebe erfaßt. 1.377 Bergbauernbetriebe wurden durch Güterwege erschlossen sowie rund 500 km Forstwege gebaut. 375 Berghöfe und 300 sonstige Objekte erhielten einen Neuanschluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung. Weiters wurden für 33.008 Betriebe Bergbauernzuschüsse geleistet. 2.546 Betriebe erhielten im Rahmen einer Dürreschädenaktion Beihilfen von insgesamt 10,2 Millionen Schilling. Außerdem ermöglichten die Mittel des Bergbauernsonderprogrammes, die Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung (Aufforstung von 320 ha) auf eine breitere finanzielle Basis zu stellen.

Die mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes geförderten Grenzlandsonderprogramme wurden 1977 in allen an der Ostgrenze liegenden Bundesländern weitergeführt. Folgende Maßnahmenerfolge sind anzuführen: Auf 571 ha wurden landwirtschaftliche Geländekorrekturen gefördert und 284 ha im Rahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues melioriert. Die landwirtschaftliche Regionalförderung erfaßte 5.331 Betriebe. 476 Höfe wurden durch Güterwege erschlossen und in 107 Fällen wurden Elektrifizierungsmaßnahmen gefördert. Mit den für die Agrarischen Operationen eingesetzten Mitteln wurden 81 km Wege im Zusammenhang mit der Flurbereinigung fertiggestellt.

Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1977

Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Brutto-Nationalprodukt und jener zum Volkseinkommen blieben bei weiterhin rückläufiger Zahl an Arbeitskräften nach den vorläufigen Ergebnissen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 1977 ungefähr auf dem Niveau des Jahres zuvor. Die Endproduktion der Landwirtschaft stieg um 3 %, der Endrohertrag aus der forstlichen Produktion ging nach dem Rekordergebnis 1976 um 3,5 % zurück, blieb aber auf hohem Niveau. Die Arbeitsproduktivität wurde mit 2,7 % weniger stark als in den vergangenen Jahren erhöht. Der Preis-Index der Betriebseinnahmen stieg um 0,2 %, jener der Gesamtausgaben um 6,9 %. Zu berücksichtigen ist außerdem die Erhöhung des Vorsteuerpauschales von 6 auf 8 % für pauschalierte Land- und Forstwirte, die diesen eine Einnahmens- und Einkommensverbesserung von schätzungsweise 960 Millionen Schilling brachte.

Die Ergebnisse der buchführenden Testbetriebe waren regional noch differenzierter als in den Jahren zuvor. Der Rohertrag je Hektar stieg im Bundesmittel mit 5 % relativ weniger stark als der Aufwand (7 %). Das Betriebseinkommen und das Landwirtschaftliche Einkommen waren auf die Arbeitskraft bezogen im Durchschnitt um 3 bzw. 2 % höher als im Jahr zuvor. Das Landwirtschaftliche Einkommen je Familienarbeitskraft wurde mit 31 bzw. 21 % am stärksten in den Betrieben des Voralpengebiets bzw. des Kärntner Beckens verbessert. In den Betrieben des Hochalpengebiets stieg das Einkommen um 17 %, in jenen des Alpenvorlands und des Alpenostrands um je 11 %. Im Südöstlichen Flach- und Hügelland blieb es auf Vorjahresniveau, im Nordöstlichen Flach- und Hügelland sowie im Wald- und Mühlviertel ging es um 6 bzw. 16 % zurück. Die ackerbaubetonten Betriebstypen und die weinbaubetreibenden Betriebe stagnierten in der Regel in ihrer Einkommensschöpfung. Die Grünlandbetriebe, deren Hauptquote des Einkommens aus dem Betriebszweig Rinderhaltung (Fleisch, Milch) erzielt wird, und jene Betriebe, in denen die Waldwirtschaft maßgeblich zur Einkommensschöpfung beiträgt, schnitten im Berichtsjahr zum Teil wesentlich besser ab.

Das Gesamteinkommen stieg um 3 % je Betrieb auf fast 190.000 S.

Im Durchschnitt konnte der Lebensstandard der bäuerlichen Familien weiter verbessert werden (Verbrauchserhöhung 1977: 9 %, 1976: 12 %).

- 5 -

Die Ertragslage im gesamten Bergbauerngebiet ist durch eine weitere Verbesserung des Landwirtschaftlichen und des Gesamt-Einkommens je Arbeitskraft (+ 5 % bzw. + 7 %) in den Haupterwerbsbetrieben gekennzeichnet. Der Abstand zum Einkommen des Mittels der gesamten Haupterwerbsbetriebe wurde weiter verringert. Die Bergbauernbetriebe des Alpengebiets hatten einen höheren Anstieg ihres Landwirtschaftlichen und Gesamt-Einkommens (+ 20 % bzw. + 16 %) aufzuweisen. Die Ertragslage der bergbäuerlichen Betriebe im Wald- und Mühlviertel hat durch eine ungünstige Ertragsentwicklung im Feldbau nach der starken Einkommenserhöhung 1976 im Berichtsjahr keine Verbesserung erfahren können (Landwirtschaftliches und Gesamt-Einkommen: - 16 % bzw. - 9 %). Hier wie auch im Alpengebiet trugen vermehrte Erträge aus der Rinder- und Milchproduktion, aus der Waldwirtschaft sowie aus der ertragswirksamen Mehrwertsteuer zur Einkommenssicherung bzw. -verbesserung bei.

In den Weinbauspezialbetrieben schwächte sich das Einkommen ab, ebenso in den Gartenbaubetrieben.

Die buchführenden Nebenerwerbsbetriebe erzielten 1977 je Arbeitskraft ein um 6 % höheres Gesamteinkommen als im Jahr zuvor. Sie erreichten ein etwas höheres Gesamteinkommen als der Durchschnitt der Haupterwerbsbetriebe. Das Landwirtschaftliche Einkommen ging nach der deutlichen Verbesserung im Jahr 1976 im Berichtsjahr um 5 % zurück. Wesentliche Teile des außerbetrieblichen Einkommens der Nebenerwerbsbauern wurden auch 1977 in die landwirtschaftlichen Betriebe investiert.

Im Sinn der Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes werden auch in Hinkunft Maßnahmen des Grünen Planes vor allem zur Verbesserung der Infra-, Produktions- und Betriebsstruktur notwendig sein. Sie werden insbesondere auf eine überbetriebliche Zusammenarbeit, Rationalisierung der Betriebe, stärkere Anpassung der Produktion an den gegebenen Absatz, auf strukturelle Änderungen sowie auf eine Verstärkung der Direktzuschüsse zu richten sein. Die regional differenzierte Förderungspolitik im Wege des Bergbauernsonderprogrammes und der Grenzlandsonderprogramme wird fortzuführen sein. Eine stärkere finanzielle Dotierung des Bergbauernsonderprogrammes ist auch im Hinblick auf die Bedeutung der bergbäuerlichen Tätigkeit zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft von wesentlicher Bedeutung.

Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht
genommenen Maßnahmen 1979

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur beschleunigteren Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft, zur Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen, zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes sowie zur bestmöglichen Versorgung mit Nahrungsmitteln wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen für Förderungsschwerpunkte (§ 7 Abs. 5 des Landwirtschaftsgesetzes) der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vorschlagen, die Maßnahmen im Sinn des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wie folgt zu dotieren:

Maßnahmen	Bundesbeiträge in Millionen Schilling
<u>VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN</u>	
1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion	7,011
2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft ..	24,415
3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	9,215
4. Technische Rationalisierung	8,930
5. Landwirtschaftlicher Wasserbau	21,285
6. Forstliche Maßnahmen	15,770
7. Hochlagenauforstung und Schutzwaldsanierung ..	7,215
8. Erholungswirkung des Waldes	1,900
9. Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung	2,185
<u>VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT</u>	
10. Landwirtschaftliche Regionalförderung	27,513
11. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	140,011
12. Forstliche Bringungsanlagen	10,260
13. Telefonanschlüsse und Elektrifizierung ländlicher Gebiete	2,850
14. Agrarische Operationen	49,020
15. Siedlungswesen	2,565
16. Besitzstrukturfonds	1,545
 Zwischensumme	
331,690	

- 7 -

Bundesbeiträge

Maßnahmen

in Millionen Schilling

Maßnahmen	in Millionen Schilling
Übertrag	331,690

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN

17. Verbesserung der Marktstruktur	0,002
18. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung	5,727

FORSCHUNGS- UND BERATUNGSWESEN

19. Forschungs- und Versuchswesen	14,251
20. Beratungswesen	77,293

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

21. Landarbeiterwohnungen	41,638
---------------------------------	--------

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

22. Zinsenzuschüsse	530,000
---------------------------	---------

Maßnahmen	in Millionen Schilling
-----------	------------------------

a) für die Posten 1, 2, 5, 6, 10 bis 17, 21 und 23	1.530
b) für die Mechanisierung der Landwirtschaft	160
c) für die Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude	600
d) für die Besitzaufstockung	100
e) für die Verbesserung der ländlichen Hauswirtschaft	100
f) für sonstige Kreditmaßnahmen	10

GRENZLANDSONDERPROGRAMME

23. Grenzlandsonderprogramme	
------------------------------------	--

(deren Dotierung ist mit insgesamt 72 Millionen Schilling im Förderungsansatz "Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft" enthalten.)

Summe	1.000,601	2.500
-------------	-----------	-------

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM

24. Bergbauernsonderprogramm	700,000
------------------------------------	---------

Insgesamt	1.700,601
-----------------	-----------

Weiters sind für den Grünen Plan aus der Stabilisierungsquote und dem Konjunkturbelebungsprogramm vorgesehen:

Titel	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsprogramm	
		Millionen Schilling	
602	15,000	25,000	
603	4,000	30,000	
Summe	19,000	55,000	

Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen

Im Sinn der Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes ist die Bundesregierung bestrebt, einen funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten und die Lebensbedingungen der Menschen in diesen Regionen zu verbessern.

Die Agrarpolitik der Bundesregierung sieht daher vor:

- die weitere Verbesserung der Einkommen für die bäuerlichen Familien durch eine ausgewogene Produktions-, Markt- und Preispolitik;
- die Verbesserung der Agrarstruktur und die weitere Modernisierung und Rationalisierung der Betriebe;
- die Förderung der zwischen- und überbetrieblichen Zusammenarbeit in allen Bereichen;
- den Ausbau der ländlichen Infrastruktur;
- die Verbesserung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf dem Land.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden und den regionalen und betriebsspezifischen Notwendigkeiten entsprechen zu können, sind für die nachstehenden Schwerpunktmaßnahmen im Interesse einer Konzentration und bestmöglichen Effizienz der Mittel folgende Grundsätze für eine differenzierte Förderungspolitik festzuhalten:

Eine Förderung der Einzelbetriebe (Einzelmaßnahmen) durch Beihilfen wird in der Regel auf die Betriebe des Bergbauerngebiets und anderer entsiedlungsgefährdeter Gebiete zu beschränken sein. Die Förderung von Gemeinschaftsmaßnahmen und -einrichtungen hat im Weg von Beihilfen allen sozioökonomischen Erwerbsarten im gesamten Bundesgebiet zugute zu kommen.

Die Leistung von Zinszuschüssen für Investitionsdarlehen (Agrarinvestitionskredite-AIK) ist vor allem auf jene Anschaffungen zu konzentrieren, die besonders zur Rationalisierung der Einzelbetriebe, zur Hebung des Einkommens und Lebensstandards der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen beitragen sowie der räumlichen Funktion und dem natürlichen Standort des jeweiligen sozioökonomischen Betriebstyps entsprechen. AIK für die Errichtung und den Um- bzw. Ausbau von Wohngebäuden sind erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten der allgemeinen Wohnbauförderung und des Wohnungsverbesserungsgesetzes in Betracht zu ziehen. Auch haben solche Kredite zur Anschaffung von Maschinen durch Maschinenringe und mit den richtlinienüblichen Grenzwerten durch Betriebe im Bergbauerngebiet und in anderen Problemgebieten Vorrang. AIK für Investitionen zur Verbesserung der Marktstruktur sind insbesondere auf jene Betriebe zu beschränken, die mit der Vermarktung von besonders preisempfindlichen Agrarprodukten (z.B. Obst, Gemüse, Wein) befaßt sind oder bei denen es sich um kapitalschwache Neugründungen handelt.

VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN

1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen die Sparten Pflanzen- und Futterbau sowie die Spezialkulturen Obst-, Garten- und Weinbau, die Sonderkulturen und die Sparte Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft durch die Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und die Erhöhung der Produktivität gesichert werden, sodaß die gebotenen Marktchancen auf den inländischen sowie auf den Export-Märkten besser wahrgenommen werden können. Schwerpunktmaßig sollen die Maßnahmen insbesondere umfassen:

Verbesserung der Rationalisierung der Produktionsgrundlagen, Verbesserung der Produktionsstruktur und der Wachstumsbedingungen bei gleichzeitiger Beachtung der Ernährungssicherung; insbesondere sollen das Ertragspotential und die geeignetsten Anbaugebiete für Ölfrüchte durch Versuche festgestellt werden.

Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut bei gleichzeitiger Reduzierung der Importabhängigkeit.

Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und Vorratslager vor pflanzlichen und tierischen Schädlingen sowie produktionsgefährdenden Natureinflüssen.

Erzielung weiterer Fortschritte in der Lagerung, Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für die innerbetriebliche Verwertung.

Durchführung entsprechender spezifischer Maßnahmen zur Sicherung des Anbaues von förderungswürdigen Sonderkulturen (z.B. Tabak).

Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (z.B. Erzeugergemeinschaften).

Bei der Realisierung dieser Maßnahmen werden in verstärktem Umfang die Erfordernisse eines aktiven Umweltschutzes zu beachten sein.

2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Zur Verbesserung der Produktivität der Viehwirtschaft dienen züchterische Maßnahmen sowie zeitgemäße Erzeugungsmethoden unter Berücksichtigung einer arbeitsteiligen Produktion. Sie sind zusammen mit entsprechender Vermarktung und Verwertung die Grundpfeiler der Veredelungswirtschaft.

Die Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem tierischem Zuchtmaterial ist eine wesentliche Voraussetzung zur Verbesserung der tierischen Produktion. Darüberhinaus werden seit Jahren Zuchttiere in beachtlicher Zahl in viele Staaten der Welt exportiert.

Zur Verbesserung der wirtschaftlich wichtigen Leistungsanlagen liefern die Leistungsprüfungen jene Ergebnisse, die für die Zuchtwahl in allen Tiersparten von wesentlicher Bedeutung sind. Für die Auswertung der Prüfergebnisse der Leistungskontrolle hat sich die elektronische Datenverarbeitung als zweckmäßig erwiesen. Die gewonnenen Ergebnisse liefern die Grundlagen für die Zuchtplanung und geben gleichzeitig auch betriebs- und marktwirtschaftliche Aufschlüsse. Außerdem sind die Leistungsprüfungen - abgesehen von der primären züchterischen Zielsetzung - überaus wertvoll für die Beratung und für die gesamte Tierproduktion. Die hohen Kosten der Leistungsprüfung übersteigen die Wirtschaftskraft der einzelnen Züchter, sodaß Zuschüsse geleistet werden müssen. Obwohl hiefür vor allem die Bundesländer zuständig sind, ist der Bund bereit, Beiträge hiezu zur Verfügung zu stellen.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Durchführung der Milchleistungskontrolle (derzeit sind 276.000 Kühe in 34.500 Betrieben erfaßt, das sind 27,5 % des Gesamtkuhbestands) mit Tendenz der Ausdehnung auf ein für die Zuchtplanung erforderliches Maß. Die Berücksichtigung der anderen Inhaltsstoffe der Milch (neben Fett auch Eiweiß) gewinnt international an Bedeutung.

Koordinierung derviehwirtschaftlichen Beratung unter Berücksichtigung der Leistungs(Qualitäts)kontrolle und der Fütterungsberatung.

Ausbau der künstlichen Besamung der Rinder (derzeit werden im gesamtösterreichischen Durchschnitt 54,7 % der belegfähigen Rinder künstlich besamt), um einerseits eine erfolgversprechende Selektion der Stiere zu erreichen und anderseits für die Verbreitung der positiven Erbanlagen zu sorgen. Zunehmende Anwendung findet die künstliche Besamung in der Schweinezucht.

Ausgestaltung der stationären Leistungsprüfung für Rinder, Schweine und Geflügel, Ausbau der Eber-Eigenleistungsprüfung sowie Weiterführung der Kreuzungszuchtprogramme bei Schweinen und Schafen.

Maßnahmen zur leistungsmäßigen Verbesserung der Anpassung der Zuchzziele an die neuen Erfordernisse in der Pferdehaltung.

Ausbau des Leistungsprüfewesens in den Kleintierzuchtsparten.

Maßnahmen zur Verbesserung der Rohmilchqualität.

Mittel des Grünen Planes stehen daher zur Finanzierung und Weiterentwicklung der züchterischen Einrichtungen und Maßnahmen, der Fütterungsberatung und Leistungsprüfung und der hiezu notwendigen Einrichtungen sowie zum Ausbau der künstlichen Besamung zur Verfügung.

3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

Mit dieser Maßnahme soll durch die Beseitigung von Geländebehindernissen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Arbeitswirtschaft erleichtert und insbesondere die Unfallgefahr mit Landmaschinen und Traktoren herabgesetzt werden. Die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung solcher Flächen muß auch für die Zukunft zu erwarten sein. Die Maßnahmen erfolgen unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landschafts- und Naturschutzes.

Im einzelnen sind folgende Geländekorrekturen vorgesehen:
Planierungen mit Hilfe von schweren Planierraupen zum Zweck der Beseitigung von aufzulassenden Feld- und Hohlwegen, Gräben, Böschungen, sonstigen Geländebehindernissen und (einschließlich Umbruchsarbeiten) insbesondere im Zug von Zusammenlegungsverfahren, um eine optimale Flureinteilung zu erhalten;
Entfernung von Geländebehindernissen und Gefahrenstellen auf landwirtschaftlichen Kulturflächen unter größtmöglicher Wahrung des Landschaftsbildes, um den Einsatz moderner Landmaschinen sowie die Anwendung neuer Arbeitsverfahren zu ermöglichen.

Bei den zunehmend im hügeligen Gelände vorzunehmenden Grundstückzusammenlegungen werden die Arbeiten von Jahr zu Jahr technisch schwieriger und finanziell aufwendiger. Die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen schaffen erst die Voraussetzung für den Erfolg dieser Strukturmaßnahme.

Dasselbe gilt dort, wo erst die Entfernung von Geländebehindernissen den einzelnen Betrieben eine moderne Mechanisierung ermöglicht.

4. Technische Rationalisierung

Im Rahmen dieser Maßnahmen wird die Abhaltung landtechnischer Kurse und die Tätigkeit in den Maschinenringen gefördert.

Die Abhaltung von Maschinenpflege- und -bedienungskursen, von Schweiß-, handwerklichen Selbsthilfe- und Traktorfahr-Kursen sowie von Bau-Selbsthilfekursen gewährleistet die Weiterbildung der bäuerlichen Jugend und interessierter Landwirte. Eine zeitgemäße technische Fortbildung soll die Landwirte befähigen,

einfache, jedoch arbeitsaufwendige Reparaturen an Landmaschinen selbst vorzunehmen und das technische Inventar besser instandzuhalten.

Die überbetriebliche Nutzung der Landmaschinen gewinnt zunehmend an Bedeutung, wobei sich die Maschinenringe als bäuerliche Selbsthilfeeinrichtung besonders bewähren. Ende 1977 gab es 215 Maschinenringe (davon 35 mit hauptberuflichen Geschäftsführern) mit 23.443 Mitgliedern in Österreich. Zur Förderung der Maschinenringe stehen 1978 rund 6,0 Millionen Schilling zur Verfügung. Mit diesen Zusammenschlüssen wird den bäuerlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben, durch Kostensenkung eine Einkommenserhöhung zu erreichen. Gründung, Organisation und Ausbau solcher Ringe erfordern viel Initiative, daher ist der weitere Ausbau von Maschinenringen wirksam zu unterstützen.

5. Landwirtschaftlicher Wasserbau

Die Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues dienen der Regelung eines gestörten Wasserhaushaltes in landwirtschaftlich genutzten Böden und der Regelung kleiner Gewässer. Sie umfassen Entwässerungsanlagen samt Vorflutgräben und Bewässerungsanlagen. In einigen Bundesländern steht die Sicherung rutschgefährdeter Hänge durch Entwässerungsmaßnahmen im Vordergrund. Vielfach sind betriebswirtschaftlich vordringliche Kleindränungen, die Regulierung kleiner Gewässer und die Errichtung von Entwässerungsanlagen durchzuführen, die für die Grundzusammenlegung und für einen rationellen und gefahrlosen Einsatz von Landmaschinen die Voraussetzung bilden. Ferner werden Weingartenbewässerungsanlagen in der Wachau als Regionalprogramm zur Erhaltung der Weingärten und des Landschaftsbildes sowie Entwässerungen im unteren Gailtal gefördert.

Zu den Kosten der Entwässerung können nach dem Wasserbautenförderungsgesetz Bundesbeiträge bis zu 30 bzw. 40 % (in Ausnahmefällen 45 %) geleistet werden, wenn das Bundesland einen mindestens gleich hohen Beitrag bewilligt. Da die Interessenten oft nicht in der Lage sind, den auf sie entfallenden Kostenanteil schon während der Baudurchführung zu leisten, ist außerdem die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite (Agrarinvestitionskredite) erforderlich.

6. Forstliche Maßnahmen

Unter diesem Titel werden u.a. folgende Maßnahmen, wie sie das Forstgesetz 1975, BGBI.Nr. 440, im Abschnitt X (Förderung) vorsieht, weitergeführt:

Neuaufforstung von Grenzertragsböden und Ödland;
maschinelle Bodenvorbereitung;
Wiederaufforstung von Katastrophenflächen;
Bestandsumbau;
Meliorationsdüngung;
Kultursicherungs- und -pflegemaßnahmen sowie
Hilfestellung bei Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.

Im Mittelpunkt dieser Maßnahmen steht die Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden.

Die forstlichen Maßnahmen zielen entsprechend § 142 (1) lit. b Forstgesetz 1975 auf die Verbesserung der Nutzwirkung des Waldes hin, verbunden mit einer wirtschaftlichen Stärkung vorwiegend bäuerlicher Betriebe. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen in den Berggebieten; sie stellen den regionalen Schwerpunkt dieser Förderungsmaßnahmen (rund 75 % der Förderungsmittel werden im Bergbauerngebiet verwendet) dar, da gerade die Selbsthilfe der bäuerlichen Betriebe in den Gebirgsregionen durch die Förderung der Forstwirtschaft, die auf eine Produktivitätserhöhung und Einkommensverbesserung gerichtet ist, sehr wirksam gestärkt werden kann.

Zur Erreichung der angeführten Ziele sind außerdem Aufklärungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich.

Weiters soll durch geeignete Förderungsmaßnahmen eine vermehrte Holzverwendung im Bereich der Wirtschaft erreicht werden. Gezielte Marktpflege und systematischer Aufbau von Vermarktungseinrichtungen sollen der Erlössicherung für die vielen kleinen Waldbesitzer wie auch der Aufrechterhaltung der Stellung Österreichs als Exportland dienen.

Zur Sicherung gesunder und leistungsfähiger Waldbestände sind Maßnahmen im Rahmen des Forstschutzes notwendig.

7. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung

Eine der vorrangigen Aufgaben der Forstpolitik ist die Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes. Es ist daher notwendig, daß der Schutzwaldgürtel im Hochgebirge verjüngt und gestärkt wird, wobei der Aufschließung des Schutzwaldes besondere Bedeutung zukommt. Die Fläche des Schutzwaldes in und außer Ertrag beträgt rund 800.000 ha. Im Rahmen dieser Aufforstungen werden sehr häufig Räumungsmaßnahmen, Aufschließungsarbeiten sowie Weidefreistellungen notwendig sein. Auch werden die Kulturen durch Jahre hindurch gesichert werden müssen. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich in Form von Regionalprojekten, die meistens in Integralprojekte eingebunden sind, wobei die Förderungsschwerpunkte in Tirol, Kärnten und Salzburg liegen.

Die positiven Auswirkungen dieser Aufforstung liegen im Interesse der bäuerlichen Waldbesitzer, dienen aber im Hinblick auf die Verbesserung der Schutzwirkung auch allen in diesen Gebieten lebenden und erholungssuchenden Menschen.

8. Erholungswirkung des Waldes

Ein weiteres Förderungsziel nach dem Forstgesetz 1975 ist die Förderung der Erholungswirkung des Waldes. Gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften ist u.a. die Förderung von Gestaltungseinrichtungen vorgesehen.

9. Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung

Entsprechend den Bestimmungen des § 147 Forstgesetz 1975 sollen durch einen Zuschuß aus Bundesmitteln die Waldbrandversicherungsprämien verbilligt werden.

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT10. Landwirtschaftliche Regionalförderung in Berg- und Problem-Gebieten

Im Hinblick auf die besonders in den Berg- bzw. landwirtschaftlichen Problem-Gebieten (z.B. Gebiete an der Ostgrenze, Gebiete mit Kleinbetriebsstruktur und ungenügenden Zuerwerbsmöglichkeiten, Gebiete mit unzureichender Infrastruktur) notwendige Anpassung der landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen an die gesamtwirtschaftliche regionale Entwicklung sind 1971 die seinerzeit getrennt veranschlagten und getrennt geführten Aktionen Besitzfestigung, Umstellung sowie Almwege und Bringungsanlagen für Almprodukte (Alm- und Weidewirtschaft) zu einer einzigen regional ausgerichteten Förderungsmaßnahme zusammengezogen worden. Außerdem wird eine Koordinierung mit den anderen landwirtschaftlichen und auch außerlandwirtschaftlichen Förderungsmöglichkeiten besonders angestrebt, damit eine nachhaltige Sanierung dieser Regionen bestmöglich erreicht werden kann.

Die Einzelmaßnahmen (Investitionsförderung) reichen, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe (einschließlich Almen) und der regionalen und örtlichen Verhältnisse, von rein agrarischen Maßnahmen (Verbesserung der Grundlagen der Betriebe, wie Wegebau, Elektrifizierung, Hauswasserversorgung, Bau und Verbesserung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung auf dem Gebiet der Bodennutzung und der darauf aufgebauten Zweige der Veredelungswirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse) bis zu den Maßnahmen zur Schaffung von Zuerwerbsmöglichkeiten (bäuerlicher Fremdenverkehr).

Eine Erhöhung des Förderungseffektes dieser Maßnahmen ist jedoch von dem sinnvollen Zusammenwirken aller für diese Gebiete in Betracht kommenden Wirtschaftsfaktoren, dementsprechend auch von dem konzeptiven Einbinden in Förderungsmöglichkeiten der übrigen Wirtschaftsgruppen abhängig.

11. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Die zunehmende Motorisierung sowie die Verschärfung der Konkurrenzbedingungen erfordern eine möglichst rasche verkehrsmäßige Erschließung der noch nicht erschlossenen ländlichen Gebiete durch Weganlagen (Hoferschließung und Erschließung der Wirtschaftsflächen). Diese Anlagen dienen in erster Linie dem An- und Abtransport von Produktionsmitteln und Erntegütern. Erst die Verkehrserschließung ermöglicht die volle Mechanisierung sowie die Marktorientierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Zugleich bietet sie freiwerdenden Arbeitskräften durch Verkürzung der Wegzeiten mit Hilfe moderner Verkehrsmittel die Möglichkeit, einem außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb in Tagespendlerentfernung nachgehen zu können. In vermehrtem Maß trägt sie zur Erschließung der Erholungslandschaft und somit zur Intensivierung des Fremdenverkehrs sowie des örtlichen Gewerbes bei und ist außerdem für die Ausbildung und die soziale Lage der ländlichen Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Wie aus der Benützung der Wege geschlossen werden kann, gewinnen sie für den außerlandwirtschaftlichen Bereich bzw. für die Gesamtwirtschaft des ländlichen Raumes immer mehr an Bedeutung.

Nach Erhebungen der Bundesländer und unter Berücksichtigung der inzwischen angeschlossenen Höfe dürften Ende 1978 rund 21.000 landwirtschaftliche Betriebe (davon etwa 12.000 Bergbauernbetriebe) noch nicht verkehrsmäßig erschlossen sein. Derzeit muß mit einem Aufwand von durchschnittlich 500.000 S pro erschlossenem landwirtschaftlichem Betrieb gerechnet werden.

Außer Bundesbeiträgen sind auch Agrarinvestitionskredite erforderlich, um die zeitgerechte Aufbringung der Interessentenleistung zu ermöglichen.

12. Forstliche Bringungsanlagen

Durch die steigenden Holzwerbungskosten und den Mangel an Arbeitskräften ist die Forstwirtschaft gezwungen, die Möglichkeiten der Rationalisierung durch den Einsatz moderner Holzerntemaschinen voll auszuschöpfen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn in den Forsten geeignete Bringungsanlagen zur Verfügung stehen. Es kommt daher dem forcierten Ausbau von Forststraßen besondere Bedeutung zu, um Reserven zu erschließen

und die Industrie in ausreichendem Maß mit dem qualitativ hochwertigen Rohstoff Holz versorgen zu können. Ein leistungsfähiges Wegenetz dient auch dazu, die übrigen Funktionen des Waldes, also auch die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes, zu stärken.

Durch die Mittel des Grünen Planes (Beiträge und Agrarinvestitionskredite) soll eine Beschleunigung des Wegebaues erzielt werden. Der regionale Schwerpunkt liegt in den Berglagen, da gerade diese Gegenden den größten Nachholbedarf haben.

Bei Genehmigung der Projekte werden kleinere Waldbesitzer, die sich zu Gemeinschaften zusammenschließen, vorrangig behandelt. Die vorläufige Zielvorstellung liegt zwischen 25 und 50 Laufmetern Forststraße pro Hektar Waldfläche (derzeitiger Stand: rund 30 Laufmeter pro Hektar Waldfläche).

13. Telefonanschlüsse und Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Ende 1978 werden voraussichtlich noch rund 1.100 landwirtschaftliche Betriebe ohne Stromversorgung sein. Ohne ausreichende Stromversorgung sind diese Betriebe nicht in der Lage, rationell und konkurrenzfähig zu wirtschaften. Die Förderung der Elektrifizierung landwirtschaftlicher Betriebe mit Bundesmitteln ist daher eine Aufgabe, die auch zur Erhaltung der Siedlungsdichte des ländlichen Raumes beitragen kann. Vorrangig förderungswürdig ist der Ausbau des ländlichen Telefonnetzes, wobei vor allem Streulagen zu bevorzugen sind.

14. Agrarische Operationen

Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur wird durch die Agrarischen Operationen geleistet, von denen die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke die wichtigste Maßnahme ist. Ihre Aufgabe besteht darin, durch Zusammenfassung des Splitterbesitzes große Nutzflächen zu schaffen, die für rationelle Arbeitsmethoden geeignet sind. Im Zug der Verfahren werden zur Erschließung dieser Nutzflächen alle gemeinsamen Anlagen (Wege, Gräben, Brücken u.ä.) ausgebaut und weitere Verbesserungsmaßnahmen zur Regelung des Wasserhaushaltes, zur Geländegestaltung und zum Schutz des Bodens durchgeführt, um den günstigsten Effekt zu erreichen. Die Neuordnung der Flur sichert die Erhaltung der Kulturlandschaft und verhindert die Entstehung von Brach-

flächen. Deshalb ist es auch wichtig, die Ausbaurückstände in den bereits zusammengelegten Gebieten, die auf 1.812 km Wege angewachsen sind, abzubauen.

Da sie die Nachteile, die einzelnen Beteiligten durch größere Grundabtretungen erwachsen, vermindern können, werden Zusammenlegungen oder Flurbereinigungen (vereinfachte Verfahren) oft durch Bauvorhaben im öffentlichen Interesse - Autobahnen, Straßen, Wasserbauten u.ä. - ausgelöst. In diesem Fall dienen sie nicht allein der Verbesserung der Agrarstruktur, sondern auch der Raumordnung des betreffenden Gebietes.

Ende 1977 waren im gesamten Bundesgebiet etwa 195.600 ha Acker- und Grünland besonders vordringlich zusammenlegungsbefürftig.

Da die Maßnahmen in immer schwierigeres Gelände vordringen, muß je Hektar Acker- und Grünland mit einem Gesamtaufwand von 13.500 S im Bundesdurchschnitt gerechnet werden. Für eine 50 %ige Beitragsleistung aus den Mitteln des Grünen Planes sind deshalb je Hektar 6.750 S erforderlich.

15. Siedlungswesen

Die Maßnahmen des "Landwirtschaftlichen Siedlungswesens" haben im Sinn des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBI. Nr. 79/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 358/1971, durch Verbesserung der Agrar- und Besitzstruktur die Schaffung und Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe zum Ziel. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Förderung von Baumaßnahmen und des Ankaufes von Liegenschaften vorgesehen.

Bei den Baumaßnahmen handelt es sich vor allem um solche, die in Realteilungsgebieten bzw. im Zug von Agrarverfahren durchgeführt werden müssen und im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegen. Hier kommen in erster Linie die Auflösung materieller Teilungen und die Aussiedlung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen bzw. engten Orts- oder Hoflagen in Frage, wobei aus Gründen des Immissionsschutzes eine Verlegung u.a. von Schweine- oder Geflügelstallungen aus dem verbauten Gebiet immer notwendiger

und vom Fremdenverkehr sowie Umweltschutz gefordert wird. Dem einzelnen Landwirt können Zuschüsse und Agrarinvestitionskredite gewährt werden.

Der Ankauf von Liegenschaften umfaßt die Aufstockung bestehender bäuerlicher Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, Anteils- und Nutzungsrechten, die Überführung lebensfähiger auslaufender Betriebe in das Eigentum von geeigneten Bewerbern, insbesondere von weichenden Bauernkindern und Landarbeitern, sowie die Umwandlung von Pacht in Eigentum. Beim Ankauf kann der Förderungswerber nur Agrarinvestitionskredite in Anspruch nehmen.

16. Besitzstrukturfonds

Mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBI. Nr. 298, in der geltenden Fassung, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, wurde die Errichtung eines "Bäuerlichen Besitzstrukturfonds" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Er stellt ein Sondervermögen des Bundes dar und wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verwaltet.

Der Fonds hat die Verbesserung der Besitzstruktur in der Landwirtschaft zum Zweck. Die Zielsetzung ist auf die Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe gerichtet.

Mit den Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds sollen die Siedlungsträger in die Lage versetzt werden, anfallenden Grund und Boden durch Kauf oder Pacht aufzufangen, bereitzuhalten, erforderlichenfalls Neueinteilungen oder Umwidmungen vorzubereiten, um im Weg einer stärkeren Bodenmobilität zur Erhaltung und Festigung des bäuerlichen Betriebes beitragen zu können. Um das genannte Ziel zu erreichen, sehen die Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds vor:

- a) Die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Krediten, die Siedlungsträger zur Finanzierung des Kaufpreises von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken, Gebäuden, Anteilsrechten und Nutzungsrechten oder Teilen davon bzw. zur Finanzierung von Pachtzinsvorauszahlungen, Käutionen oder Investitionsablösen bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.
- b) Die Gewährung von Zuschüssen zur Leistung der Siedlungsträger an Personen dafür, daß diese ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dem Siedlungsträger verkaufen oder langfristig verpachten (Förderung der Bodenmobilität), sofern der Betrieb zur Gänze oder überwiegend im Zug eines Agrarverfahrens zur Verbesserung der Besitzstruktur verwendet wird.

- c) Die Übernahme der Ausfallsbürgschaft des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen für Darlehen und Kredite, die Siedlungsträger zum Ankauf von Liegenschaften (Betrieben, Grundstücken und Gebäuden) bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.

Die Zweckzuschüsse des Fonds gemäß lit. b) haben zur Voraussetzung, daß den Siedlungsträgern aus Landesmitteln mindestens ein Betrag in halber Höhe der Zweckzuschüsse des Fonds zur Verfügung gestellt wird.

Unter der gegenständlichen Post des Grünen Planes wird für die Leistung von Zweckzuschüssen gemäß lit. b) und im Rahmen der kreditpolitischen Maßnahmen für Zinsenzuschüsse zu Darlehen an Siedlungsträger vorgesorgt.

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN

17. Verbesserung der Marktstruktur

Mit der gestiegenen Marktleistung der Landwirtschaft, den gehobenen Qualitätsansprüchen der Verbraucher, dem verstärkten Zwang zur überregionalen Vermarktung, der Entwicklung im Verwertungs- und Handelsbereich, wie auch dem verschärften Wettbewerb mit dem Ausland haben die Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte an Bedeutung gewonnen.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes für die Verbesserung der Marktstruktur soll vor allem die Finanzierung der Errichtung jener Anlagen oder des Ausbaues von Einrichtungen erleichtert werden, die insbesondere den Zielen dienen, verbesserte und längerfristig gesicherte Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse einer möglichst großen Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu schaffen, das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten stärker zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern, eine marktgerechte Lagerung, Sortierung und Verpackung, eine kostengünstige Verwertung sowie eine rationelle Vermarktung zu erreichen. Die Maßnahmen dienen auch dem Mengenausgleich und helfen, eine kontinuierliche Beschickung des Marktes im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu sichern. In besonderen Fällen sollen Interventionsmaßnahmen auf dem Markt (Marktentlastungsmaßnahmen) ermöglicht werden. Weiters sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen und technische Einrichtungen zu schaffen, um die Landwirtschaft

bei der Erschließung, Sicherung und Ausweitung des inländischen Marktes und des Exportes zu stärken. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur und der Angebotsstellung der Landwirtschaft (Förderung von Vermarktungszusammenschlüssen landwirtschaftlicher Erzeuger) sowie der Produktfindung.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem auf Vorhaben gerichtet sein, die einer möglichst großen Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen. In der Regel werden es Vorhaben von Interessentengemeinschaften der Land- und Forstwirtschaft, Zusammenschlüsse von Produzenten und regionalen oder zentralen Absatz- und Verwertungseinrichtungen sein.

Im Weinbau sollen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes insbesondere der Lagerraum weiter vergrößert und die technischen Voraussetzungen für eine entsprechende Übernahme, Verarbeitung, Lager- und Vorratshaltung gesichert werden.

Zur besseren Vermarktung von Obst- und Gartenbauprodukten sowie von Erzeugnissen aus Sonderkulturen (z.B. Hopfen, Tabak) sind in Ergänzung zur schwerpunktmaßigen Orientierung bzw. zur Verbesserung der Produktionsstruktur insbesondere in den Anbaugebieten weitere Einrichtungen für die Erfassung, Sortierung, Lagerung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und anderen Gartenbauprodukten erforderlich.

In der tierischen Erzeugung steht eine bessere Abstimmung der Produktion mit dem Absatz sowie eine Verbesserung der Vermarktung von Tieren (z.B. Totvermarktung) und tierischen Erzeugnissen für die Inlandversorgung, aber auch für den Export im Vordergrund. Umlenkungsmaßnahmen von der Milch- zur Fleischproduktion werden zu unterstützen sein. Desgleichen wird der schwerpunktmaßige Ausbau, die Modernisierung oder Errichtung von Erfassungs-, Transport-, Lager-, Absatz- und Verwertungseinrichtungen zu fördern sein. So werden in der Schlachttier- und Fleischvermarktung u.a. der Ausbau bzw. die Anschaffung von Schlacht-, Kühl- und Transporteinrichtungen,

aber auch entsprechende Anlagen und Einrichtungen für die Kälber- und Ferkelvermittlung im Vordergrund stehen.

Zur Verbesserung der Molkereistruktur sollen, aufbauend auf den Erkenntnissen über eine optimale Versandstruktur beim Transport von Milch zwischen Molkereibetrieben untereinander und von Molkereibetrieben zu den Trockenwerken mit dem Ziel, die kurzfristig erforderlichen Dispositionen zu verbessern bzw. zu erleichtern, Großbetriebe in optimalen Standorten zur Milchbearbeitung und -verarbeitung ausgebaut oder errichtet werden. Ein Großteil der im ursprünglichen Strukturplan empfohlenen Maßnahmen (Betriebsfusionierungen) wurde bereits durchgeführt.

Die Verwirklichung des Strukturverbesserungskonzeptes setzt die Bereitstellung von zinsbegünstigten Krediten voraus, um bestehende Betriebe auszubauen, andere stillzulegen und mancherorts neue Betriebe erstehen zu lassen.

18. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung

Unter Bedingungen des Käufermarktes und bei zunehmender Verschärfung der Konkurrenz beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte ist es erforderlich, das Angebot bestmöglich den Marktbedingungen anzupassen, die Absatzmöglichkeiten auf dem Inlandsmarkt weitestgehend auszuschöpfen und den Absatz auf ausländischen Märkten zielbewußt zu erhalten und weitere zu erschließen. Es ist daher notwendig, die Kenntnis der Märkte durch weiteren Ausbau der Marktbeobachtung, der Markt- und Preisberichterstattung und der Marktforschung laufend zu verbessern und eine verstärkte Werbung im In- und Ausland - insbesondere auch durch die Beschickung in- und ausländischer Messen - zu betreiben. Im besonderen wird bei der Förderung des Rinderabsatzes auch zu trachten sein, den Rinderexport auf eine breitere Auffächerung der Absatzrichtung zu stellen und für andere tierische Produkte Voraussetzungen für einen Export zu schaffen. Die für eine erfolgreiche Werbung und Markterschließung erforderlichen Mittel können allerdings von den zahlreichen Mittel- und Kleinbetrieben und den mit dem Absatz ihrer Produkte befaßten Unternehmungen allein nicht aufgebracht werden. Je besser die Produktion mit den Konsumerfordernissen in Einklang gebracht werden kann, desto billiger werden die

Marktentlastungsmaßnahmen gestaltet werden können. Mittel für die Aufklärung und Werbung werden sich daher insbesondere für die jeweils zu verfolgenden Produktionstendenzen als auch für die Absatzmaßnahmen als notwendig und ökonomisch erweisen.

FORSCHUNGS- UND BERATUNGWESEN

19. Forschungs- und Versuchswesen

Angesichts der Bedeutung einer intensiven Zweckforschung für den Erfolg der Wirtschaftsmaßnahmen auf agrarischem Gebiet ist das land- und forstwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen weiter auszubauen.

Zur Durchführung der Forschungs- und Versuchsaufgaben werden im Weg eines arbeitsteiligen Programmes alle hiefür geeigneten Kräfte, darunter auch solche von Universitäten, eingeladen. Besonders werden hiefür jedoch die ressorteigenen Versuchsanstalten herangezogen. Für die Bearbeitung umfangreicher und insbesondere multidisziplinärer Forschungsaufgaben, wie sie vor allem in den Sachbereichen Tiergesundheit, Pflanzenschutz, Ernährungswirtschaft und Agrarökonomik anfallen, sind auch laufende Koordinierungsmaßnahmen von großer Bedeutung, und es wurden und werden zu diesem Zweck eigene Fachbeiräte und Arbeitsgruppen gebildet.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes soll sowohl eine Ausweitung der Forschung als auch eine verstärkte Konzentration der Kräfte und Mittel auf die aktuellen Forschungsaufgaben, die in einem Forschungsprogramm in kooperativer Weise zu erstellen sind, erreicht werden.

20. Beratungswesen

Mit Verschärfung der marktwirtschaftlichen Bedingungen, des raschen technischen Fortschrittes und der sozioökonomischen Situation der bäuerlichen Familien kommt der Beratung und der berufsbezogenen Erwachsenenbildung eine ständig steigende Bedeutung zu. Insbesondere tritt die Gesamtberatung der Einzelbetriebe, durch die eine optimale Abstimmung aller den Ertrag und das Einkommen bestimmenden Faktoren angestrebt wird, immer mehr in den Vordergrund. Obwohl Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, werden zur Bewältigung der sich

hieraus ergebenden Aufgaben auf dem Gebiet der Planung, Organisation und Führung des landwirtschaftlichen Betriebes, der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der Organisation und Führung des Haushaltes sowie auf sozioökonomischem Gebiet der Stand der Beratungskräfte weiter zu sichern und außerdem für die Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte Sorge zu tragen sein.

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

21. Landarbeiterwohnungen

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hat zum Ziel, die notwendigen Arbeitskräfte in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete zu halten. Eine Beobachtung der Abwanderung zeigt nämlich, daß nicht nur jene Dienstnehmer ihren Beruf aufgeben, die durch den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft freigesetzt werden.

Neben der Aussicht auf einen besseren Verdienst liegt die Ursache für die Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit in den unzureichenden Wohnverhältnissen auf dem Land. Der vorgesehene Förderungskredit soll daher zur Errichtung und Verbesserung von Eigenheimen und Dienstwohnungen für die in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte verwendet werden. Die Schaffung von den heutigen Erfordernissen entsprechendem Wohnraum für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete dient aber nicht nur der Sicherung von Arbeitskräften, sondern wirkt auch einer Entvölkerung der ländlichen Gebiete entgegen. Bei der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues handelt es sich daher um agrarpolitische Maßnahmen mit sozialpolitischem und regionalpolitischem Effekt, die auch im Interesse einer wirksamen Raumordnungspolitik liegen. Bei der Vergabe der Förderungsmittel wird darauf geachtet, daß grundsätzlich nur solche land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer gefördert werden, die in Gebieten wohnen, in denen genügend Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind.

In den Förderungsrichtlinien ist sowohl die Gewährung von nichtrückzahlbaren Beihilfen als auch von zinsverbilligten

Darlehen vorgesehen; auch eine Kombination beider Förderungsarten ist zulässig.

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

22. Zinsenzuschüsse

Die Verbilligung und Sicherung von Investitionskrediten für die Land- und Forstwirtschaft ist eine Voraussetzung für die weitere Rationalisierung, Struktur- und Produktivitätsverbesserung der Land- und Forstwirtschaft im Interesse der Gesamtwirtschaft. Es sind daher im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes die zur Verbilligung der Kredite des privaten Kapitalmarktes notwendigen Zinsenzuschüsse bereitzustellen. Die in Aussicht genommene Verwendung der Zinsenzuschüsse ist in der eingangs aufgegliederten Übersicht angegeben.

Der angeführte Zinsenzuschuß im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes dient zur Zinsverbilligung für die bis Ende 1978 vergebenen, aber noch aushaltenden sowie für die 1979 zu vergebenden Agrarinvestitionskredite.

Agrarinvestitionskredite

Durch den Zinsenzuschuß des Bundes sollen die Agrarinvestitionskredite 1979 für die Darlehensnehmer auf ein wirtschaftlich vertretbares Ausmaß verbilligt werden.

Für Forstpflegemaßnahmen soll die Verbilligung weitere 2 % p.a. betragen, weil der wirtschaftliche Nutzen von Aufforstungen, sofern ein solcher überhaupt zu erwarten ist (Windschutzbüschel, Lawinenverbauungen und sonstige Wohlfahrtsaufforstungen), erst nach Generationen eintritt. Bei bestimmten Sparten (Landarbeiterwohnungsbau, Neu- und Aussiedlungen sowie Auflösungen materieller Teilungen, Besitzaufstockungsmaßnahmen und Aufforstungen) oder bestimmten Betrieben (baulichen Maßnahmen in Bergbauernbetrieben) sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur ist die Laufzeit der Darlehen, für die Zinsenzuschüsse geleistet werden, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit anzupassen. Bei landwirtschaftlichen Maschinen ist die Laufzeit der Kredite mit Rücksicht auf die kürzere Verwendungszeit mit 5 Jahren festgesetzt.

zu b): Die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen nimmt alljährlich ab. Um diese zu ersetzen, die Arbeitsproduktivität

zu erhöhen sowie dem Strukturwandel Rechnung tragen zu können, ist eine weitere Mechanisierung und Technisierung der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Allerdings ist es vor allem Betrieben mit ungünstigen natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen aufgrund ihrer Einkommens- und Liquiditätslage ohne zinsgünstige Kredite vielfach nicht möglich, notwendige Mechanisierungsmaßnahmen durchzuführen. Agrarinvestitionskredite sollen deshalb zur Erleichterung der Finanzierung von Maschinenanschaffungen oder Anschaffungen von technischen Einrichtungen, die insbesondere für eine überbetriebliche Nutzung bzw. Qualitätsverbesserung bestimmt sind, herangezogen werden können. Die Kredite werden unter Beachtung der wirtschaftlichen Auslastung (Mindesteinsatzflächen) bereitgestellt.

zu c): Aus den Ergebnissen der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1970 geht hervor, daß auf dem Sektor des landwirtschaftlichen Bauwesens noch große bauliche Investitionen erforderlich sind bzw. ein erheblicher Nachholbedarf besteht. Von 343.000 Wohngebäuden befinden sich nur 181.000 und von 321.000 Wirtschaftsgebäuden 177.000 in einem guten Bauzustand; die restlichen sind reparaturbedürftig bzw. baufällig. Durch Bereitstellung zinsverbilligter Kredite soll den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, ihre Gebäude den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Gegenwart anzupassen und gesunde Wohnverhältnisse zu schaffen.

zu d): Mit der Grund- und Besitzaufstockungsaktion wird der Zweck verfolgt, freiwerdenden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz an ausbaufähige Betriebe zu vermitteln. Im Rahmen dieser Aktion bedienen sich die Förderungsstellen in den Bundesländern auch der bestehenden Siedlungsträger als Vermittler.

Die Förderung dieser Ankäufe als Beitrag zur Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe ist durch zinsverbilligte Kredite (AIK) vorgesehen.

zu e): Der Zweck dieser Maßnahmen ist es, die Arbeitssituation der Bäuerinnen zu erleichtern. Die Anschaffung von arbeits erleichternden Maschinen und Geräten für den Haushalt, die Verbesserung der Hauswasserversorgung sowie der sanitären

- 27 -

Anlagen und Einrichtungen, die Errichtung von Zentralheizungsanlagen, die Verbesserung von Kücheneinrichtungen tragen wesentlich dazu bei, die Lage der Bäuerinnen in den Betrieben zu verbessern. Außerdem ermöglicht die Einrichtung von Gästezimmern und Ferienwohnungen im Bauernhaus, die Adaptierung und Einrichtung des Frühstücksraumes für Feriengäste im Bauernhaus sowie arbeitserleichternde Einrichtungen für den Buschenschank, eine zusätzliche Einnahmequelle für die bäuerlichen Familien zu erschließen.

1977 wurden zwei neue Aktionen geschaffen, und zwar:

1. Hausstandsgründungsdarlehen für Jungbäuerinnen;
2. Umstellungsdarlehen für Nebenerwerbsbäuerinnen.

Das Hausstandsgründungsdarlehen soll jenen jungen Paaren eine rasche Hilfe bringen, wo Mann und Frau den landwirtschaftlichen Betrieb gemeinsam führen und die Frau die Arbeit im Haushalt und im landwirtschaftlichen Betrieb verrichten muß.

Die Nebenerwerbsbäuerin kann sich mit Hilfe des AIK den Haushalt so einrichten, daß es ihr überhaupt möglich ist, den Betrieb zeitweise stellvertretend für ihren in einem anderen Beruf tätigen Mann zu führen.

GRENZLANDSONDERPROGRAMME

23. Grenzlandsonderprogramme

Bereits im Grünen Bericht 1970 wurde auf die Notwendigkeit eines Grenzlandprogrammes in Ostösterreich hingewiesen. Veranlassung gaben hiezu insbesondere die Bevölkerungsentwicklung, die infra- und agrarstrukturellen Gegebenheiten sowie die daraus resultierende Einkommenslage der Betriebe und die wirtschaftliche Schwäche der zumeist agrarisch orientierten Gebiete entlang der geschlossenen Ostgrenze. 1974 wurde mit dem Grenzlandsonderprogramm in Niederösterreich begonnen, 1975 sind Teile von Kärnten in die Grenzlandförderung einbezogen worden. 1976 wurden die Grenzlandsonderprogramme erstmals in sämtlichen Bundesländern an der Ostgrenze durchgeführt.

Als Grundlage für die Festlegung des Programmgebietes dient eine im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz erfolgte Abgrenzung, wonach sämtliche politischen Bezirke, die direkt an der O-Grenze liegen, sowie die politischen Bezirke Zwettl und Fürstenfeld, denen infolge ihrer Randlage Grenzlandcharakter zukommt, als "O-Grenzgebiet" gelten.

Ziel der agrarischen Grenzlandförderung ist es, durch einen verstärkten und gezielten Einsatz von Förderungsmitteln die regionale Wirtschaftskraft dieser Gebiete zu stärken und damit auch zur Sicherung der Siedlungsdichte beizutragen. Die Förderungsmittel des Bundes werden nur unter der Auflage bereitgestellt, daß für das Grenzlandsonderprogramm von den Ländern ein zumindest gleich hoher Beitrag geleistet wird.

Für 1979 sind folgende Förderungsmittel vorgesehen:

	Bundesmittel (Zuschüsse)	AIK
	Millionen Schilling	
Burgenland	13,5	40,0
Kärnten	9,0	40,0
Niederösterreich	27,0	80,0
Oberösterreich	9,0	60,0
Steiermark	13,5	80,0

Die Mittel für 1979 dienen zur Fortsetzung der für fünf Jahre vorgesehenen Sonderprogramme.

Die verfügbaren Förderungsmittel werden für landwirtschaftliche Maßnahmen unter Einhaltung der jeweils geltenden Sonderrichtlinien und für forstliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vorrangig für Maßnahmen zur Verbesserung der agrarischen Infrastruktur sowie der Wohn- und Wirtschaftsgebäude eingesetzt.

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM

24. Bergbauernsonderprogramm

Das Ziel der Politik für die Berggebiete und die übrigen entsiedlungsgefährdeten Gebiete ist es, die Funktionsfähigkeit dieser Räume zu erhalten. Durch gesamt-heitlich ausgerichtete Maßnahmen ist die erforderliche Hilfestellung dafür zu geben, daß auch in Zukunft ein wirtschaftlich gesunder, gesellschaftlich und kulturell

lebendiger und eine möglichst intakte naturnahe Umwelt bewahrender Alpenraum seinen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Lebensinteressen der gesamten österreichischen Bevölkerung leisten kann. Es sollen daher mit dieser Maßnahme ganze Ortschaften und Regionen nach einem mehrjährigen Plan wirtschaftlich saniert werden.

Eine nachhaltige Existenzsicherung der bäuerlichen Betriebe durch Steigerung der Produktivität, durch Förderung des Absatzes und durch Verbesserung der Möglichkeiten für den Zu- und Nebenerwerb ist Voraussetzung zur Erhaltung einer den regionalen Erfordernissen angepaßten Besiedlung und Kulturlandschaft. Für diese Maßnahmen wurden auch die entsprechenden Grundlagen geschaffen (Einteilung des Berggebietes in Erschwerniszonen).

Die 1979 zum achtenmal zusätzlich unter diesem Titel vorgesehenen Mittel sollen diesen Zielsetzungen dienen. Der für 1979 für das Bergbauernsonderprogramm in Aussicht genommene Betrag verteilt sich auf folgende Schwerpunkte:

Millionen Schilling

a) Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	8,25
b) Forstliche Maßnahmen	23,50
c) Hochlagenauforstung und Schutzwaldsanierung	12,00
d) Landwirtschaftliche Regionalförderung	123,70
e) Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	213,55
f) Forstliche Bringungsanlagen	14,00
g) Telefonanschlüsse und Elektrifizierung ländlicher Gebiete	25,00
h) Bergbauernzuschuß und Rinderhaltungsprämie	<u>280,00</u>
S u m m e	
	700,00

Hinsichtlich der technischen Durchführung der Maßnahmen

a) bis g) wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu den vorhergehenden Abschnitten hingewiesen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Regionalförderung ist hervorzuheben, daß auch die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs beabsichtigt ist.

- 30 -

Hinsichtlich des Bergbauernzuschusses ist anzuführen:

Eine angemessene bäuerliche Besiedlung ist nicht nur für den Bestand der Gemeinwesen in diesen Gebieten überhaupt, sondern auch für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die sowohl wirtschaftlich als auch für die Volkswohlfahrt von größter Bedeutung ist, Voraussetzung. Die Aufrechterhaltung der Besiedlung und die nachhaltige und pflegliche Bodenbewirtschaftung, die wegen der naturgegebenen Standortsnachteile mit besonderen kosten- und arbeitsmäßigen Erschwernissen verbunden sind, kann von den Bergbauern nur erwartet werden, wenn ihnen ein entsprechender Einkommenszuschuß gewährt wird. Der Bergbauernzuschuß ist in Anerkennung der auch im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen gerechtfertigt und im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Bewahrung der Kulturlandschaft weiter zu entwickeln.

Als weitere notwendige Maßnahme im Bergbauerngebiet ist die Schaffung von Alternativen im Rahmen der Anpassung der Produktion von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Aufnahmefähigkeit des Marktes anzusehen.